

unterscheidet sich also vom „Vertrage“ dadurch, daß die letztere Beziehung dadurch begründet ist, daß jeder der beiden bezogenen Seelen ein Behauptungs-Seelenaugenblick zugehört, in welchem sie auf den Glauben des Anderen zielt, daß der Behauptende sich wegen einer eingetretenen Verpflichtung in besonderer Weise verhalten werde, während die erstere Beziehung dadurch begründet ist, daß jeder der beiden bezogenen Seelen ein Behauptungs-Seelenaugenblick zugehört, in welchem sie auf den Glauben des Anderen zielt, daß der Behauptende sich aus anderem „Motive“ in besonderer Weise verhalten werde. Die Gegebenen „Vertrag“ und „Verabredung“ werden häufig verwechselt. So sind z. B. zahlreiche sogenannte „völkerrechtliche Verträge“ lediglich „Verabredungen“, durch welche keine „Verpflichtungen“ begründet werden, was aber nicht ausschließt, daß die Verabredenden ein sehr starkes Interesse an der Einhaltung der Verabredung haben. Die Behauptung, daß die sogenannten „völkerrechtlichen Verträge“ mit einer „clausula rebus sic stantibus“ geschlossen sind, sagt, richtig verstanden, nichts anderes, als daß eben nur „Verabredungen“ vorliegen, daß also die Parteien besonderes Verhalten nur bis zu jenem Zeitpunkte in Aussicht gestellt haben, in welchem ihr Interesse an solchem Verhalten fortfallen wird. „Vertrag“ und „Verabredung“ sind besondere Arten der „Vereinbarung“. Eine dritte Art der „Vereinbarung“ ist die „Vereinbarung mit einseitiger Versprechung“, eine Beziehung zweier Seelen, welche dadurch bedingt ist, daß jemand einem Anderen ein Anbot stellt und der Andere es annimmt, wobei sich aber nur entweder im Anbote oder in der Anbot-Annahme eine Versprechung findet.

Eine sehr wichtige Art der Anträge sind ferner die „mit einer Entscheidungs-Quasi-Frage verbundenen Anträge“, die wir auch kurz „Quasi-Frage-Anträge“ nennen können. Mit einem „Quasi-Frage-Antrage“ wird nun erstens ein Anspruch erhoben, daß der Adressat innerhalb eines besonderen Zeitraumes entweder die eine oder die andere von zwei besonderen Behauptungen aufstelle und wird zweitens ein Antrag gestellt, daß der Adressat nur eine von diesen zwei Behauptungen aufstelle. Mit einem solchen Antrage wird also stets darauf gezielt, daß der Adressat nur eine von jenen Behauptungen aufstelle, welche in dem mit dem Antrage verbundenen Anspruche disjunktiv beansprucht werden, und der Grund für solche mit einem Antrage verbundene „Entscheidungs-Quasi-Frage“ liegt stets darin, daß der Antragsteller Unlust an seinem Zweifel hat, ob sein Antrag angenommen werden wird und meint, die Macht zu haben, den Adressaten durch Anspruch zur Behebung seines Zweifels innerhalb bestimmten Zeitraumes veranlassen zu können. Jenem, der einen „Quasi-Frage-Antrag“ stellt, gehören also zwei Verhalten-Seelen-